

Verordnung über die Zuständigkeit der Gemeinden im Übertretungsstrafrecht

(Änderung vom 7. Januar 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Gemeinden im Übertretungsstrafrecht vom 3. November 2010 wird wie folgt geändert:

- § 2. ¹ Den übrigen Gemeinden kann auf Gesuch hin die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen übertragen werden von: b. Übrige
Gemeinden
- lit. a–e unverändert.
- f. gerichtlichen Verboten gemäss Art. 258 ZPO¹.
Abs. 2 und 3 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Heiniger

Der Staatsschreiber:
Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. April 2014 in Kraft ([ABl 2014-01-17](#)).

¹ [SR 272](#).